

Putz- und Stuckarbeiten DIN 18350

Inhalt:

- 01 Geltungsbereich
- 02 Stoffe und Ausführung
- 03 Hinweise für die Leistungsbeschreibung
- 04 Nebenleistungen und Besondere Leistungen
- 05 Abrechnung

01. Geltungsbereich VOB 1

Die ATV „Putz- und Stuckarbeiten“ – DIN 18350- gilt für nasse und trockene Bauweisen.

Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ , Abschnitte 1-5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ATV DIN 18350 vor.

02. Stoffe und Ausführung VOB 2 + 3

2.1. Allgemein VOB 3.1 DIN 18350

Der Auftragnehmer muss sich sofort melden bei Bedenken, wie:

- ungeeignete Beschaffenheit des Untergrundes, z.B. Verunreinigungen, Ausblühungen, zu glatt oder verölt, ungleich saugend, gefroren, oder verschiedenartige Stoffe
- zu hohe Baufeuchte
- zu große Unebenheiten (DIN 18202)
- ungenügende Verankerungsmöglichkeiten
- fehlende Höhenbezugspunkte je Geschoss
- Abweichungen von vorgeschriebenen Massen geregelt in DIN 18201 und DIN 18202, z.B. maximale Abweichung bei einer Länge von 6-15 m maximal 20 mm.
- Bewegungsfugen des Bauwerks müssen an gleicher Stelle und mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden
- Elemente mit regelmäßigem Raster sind fluchrecht in den vorgegebenen Achsen herzustellen
- auf chemischen Holzschutz nach DIN 68800-3 und DIN 68800-5 ist bei der Ausführung zu achten

2.2. Putze VOB 3.2 DIN 18350 und VOB 2.1 DIN 18350

Putz DIN 18550

- Putz ist im Allgemeinen ein Belag aus Mörtel der an Wänden und Decken ein oder mehrlagig aufgetragen wird. Je nach Verwendungszweck hat der Putz verschiedene Aufgaben zu erfüllen, wie ebene Oberflächen zu schaffen, bauphysikalische Aufgaben wie Feuchte-, Wärme-, Schall-, Brand- und Strahlenschutz zu übernehmen oder der architektonischen Gestalt zu dienen. Man unterscheidet nach Zustand (Trockenmörtel, Frischmörtel und Festmörtel) oder dem Ort der

Herstellung(Baustellenmörtel oder Werkmörtel)

Putz DIN 18558

- Putze sind als geriebene Putze auszuführen.

2.3. Stuck VOB 3.4 DIN 18350

- gezogener und vorgefertigter Stuck

Gezogene Profile mit einer Stuckdicke von mehr als 5cm sind auf einer Drahtputzunterkonstruktion auszuführen. Vorgefertigte Stuckteile sind mit Kleber und/oder mit Schrauben auf Dübeln oder mit verzinkten Drähten zu Befestigen. Geformte Stuckteile für Außenflächen sind in Kalkzementmörtel auszuführen.

- angetragener Stuckmarmor
- geformter Stuckmarmor
- Stukkolustro
- Allgemein für Stuckantragarbeiten:

Der für Antragarbeiten verwendete Stuckmörtel ist aus sorgfältig gemischtem durchgeriebenem Kalk- und Marmorgries bzw. Marmormehl herzustellen. Er ist mit einem geringen Gipszusatz anzutragen und zu formen. Größere Formen sind mit Gipsmörtel im Mischungsverhältnis 1:1:3 oder durch Drahtputzkonstruktionen zu unterbauen.

2.4. Werkmörtel VOB 2.2 DIN 18350

DIN 18557

- Werkmörtel ist der in einem Werk aus Ausgangsstoffen zusammengesetzte Mörtel, der – gegebenenfalls nach weiterer Bearbeitung – die Anforderungen der jeweiligen Anwendungsnorm erfüllen muss. Man unterscheidet folgende Lieferformen: Werk-Trockenmörtel, Werk-Vormörtel und Werk-Frischmörtel. Der Mörtel muss so zusammengesetzt sein, dass bei fachkundiger Verarbeitung die Anforderungen für den jeweiligen Verwendungszweck im Verarbeitungs- und Endzustand erfüllt werden. Grundlagen für die Auswahl der Ausgangsstoffe und deren Mischungsanteile sind die Anforderungen der Anwendungsnorm bzw. die geforderten oder angestrebten Eigenschaften der Mörtel.

2.5. Putzträger und Putzbewehrungen VOB 2.3 DIN 18350

- DIN 488-4 Betonstahl – Betonstahlmatten und Bewehrungsdraht

Diese Norm enthält die Anforderungen an:

- den Aufbau von geschweißten Betonstahlmatten
- die Masse, Gewichte und zulässige Abweichungen von gerippten Stäben zur Herstellung von geschweißten Betonstahlmatten sowie von glattem und profiliertem Bewehrungsdraht. Bewehrungsdraht wird durch Kaltverformung in Nenndurchmessern von 4-12 mm hergestellt.
- DIN 1101 Holzwolle- Leichtbauplatten und Mehrschichtleichtbauplatten
- DIN 18182-1 Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten
- DIN 18182-2 Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten

Drahtgeflechte, Rippenstreckmetall, Baustahlmatten u. Ä. müssen frei von losem Rost sein. Textile Gewebe für den Außenbereich müssen alkalibeständig sein. Nägel, Klammern und andere Befestigungsmittel müssen bei Verwendung in feuchten Räumen und für Arbeiten mit Gips rostgeschützt sein.

2.6. Trockenbau VOB 3.5 DIN 18350

Allgemeines:

Bauteile, die in Trockenbauweise hergestellt werden, sind ohne Berücksichtigung von Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme- und Strahlenschutz auszuführen, wenn nachstehend nichts beschrieben ist.

- Sichtbare Randwinkel, Deckleisten und Schattenfugen-Deckleisten sind an den Ecken und auf den Begrenzungsflächen stumpf zu stoßen, Randwinkel dem Wand- oder Deckenverlauf anzupassen.
- Deckenbekleidungen und Unterdecken nach DIN 18168-1
- Unterböden aus Gipskartonplatten und Gipskarton-Verbundplatten sind nach den Richtlinien der Hersteller auszuführen. Verlegung mit Fugenversatz, Verklebung von Stößen, Mineralfaser-Randdämmstreifen am Wandanschluss (VOB 3.5.5)
- Außenwandbekleidung nach DIN 18516-1 Bei Faserzementplatten asbestfreie Produkte, bauaufsichtlich zugelassen (VOB 3.5.6)
- Holzwolle- und Mehrschicht- Leichtbauplatten nach DIN 1101 und DIN 1102
- Schalldämmende Vorsatzschale entsprechend dem vorgeschriebenen Schall-Dämmmaß nach DIN 4109 (VOB 3.5.3)
- Nichttragende Trennwände nach DIN 4103-1 Nichttragende Trennwände aus Gips-Wandbauplatten nach DIN 4103-2 (VOB 3.5.4)

2.7. Decken- und Wandbauplatten VOB 2.4 DIN 18350

- DIN EN 12859 Gipswandbauplatten
- DIN 18180 Gipskartonplatten

Gipskartonplatten nach dieser Norm sind im wesentlichen aus Gips bestehende Platten, deren Flächen und Längskanten mit einem festhaftenden, dem Verwendungszweck entsprechenden Karton ummantelt sind. Sie können werkmäßig mechanisch z.B. durch Zuschneiden, Bohren, Anfasen oder in anderer Weise z.B. durch Beschichten weiter bearbeitet werden.

- DIN 18184 Gipskarton-Verbundplatten mit Polystyrol- oder Polyurethan-Hartschaum als Dämmstoff
- DIN EN 438-1 dekorative Hochdruck- Schichtpressstoffplatten (HPL)

2.8. Dämmstoffe VOB 2.5 DIN 18350

- Dämmstoffe über ganze Fläche dicht gestoßen verlegen. Anschluss an begrenzende Bauteile. (VOB 3.5.2.2)

Änderungen in jüngster Zeit aufgetreten!

DIN 18161-1 Korkerzeugnisse als Dämmstoffe für das Bauwesen

DIN 18164-2 Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen

DIN 18165-2 Faserdämmstoffe für das Bauwesen

DIN EN 622 Faserplatten

DIN EN 13162 werkmäßig hergestellte (w. h.) Produkte aus Mineralwolle (MW)

DIN EN 13163 w. h. P. expandierender Polystyrol (EPS)

DIN EN 13164 w. h. P. extrudierender Polystyrolschaum (XPS)

DIN EN 13165 w. h. P. Polyurethan-Hartschaum (PUR)

DIN EN 13166 w. h. P. Phenolharzhartschaum (PF)

DIN EN 13167 w. h. P. Schaumglas (CG)

DIN EN 13168 w. h. P. Holzwolle (WW)

DIN EN 13169 w. h. P. Bläherlit (EPB)

DIN EN 13170 w. h. P. expandierter Kork (ICB)

DIN EN 13171 w. h. P. aus Holzfasern (WF)
Unterkonstruktionen und Holzschutz
VOB 2.6 DIN 18350

- Bestimmungen für Unterkonstruktionen aus Holz und Holzwerkstoffen, Metall und anderen Baustoffen sowie Abhänger, Profile, Verbindungs- und Verankerungs-Elemente und Holzschutz

DIN 4073-1 gehobelte Bretter und Bohlen aus Nadelholz

DIN 4074-1 Sortierung von Nadelholz nach der Tragfähigkeit

DIN 17440 Nichtrostende Stähle (gezogener Draht)

DIN 18168 leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken

DIN 68754-1 harte und mittelharte Holzfaserverplatten

DIN 68800-3 chemischer Holzschutz

DIN EN 622 Faserplatten

DIN EN 10025 Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen

DIN EN 10088 Nichtrostende Stähle (Blech, Band, Halbzeug, Stäbe, Walzdraht und Profile)

04. Nebenleistungen und Besondere Leistungen VOB 4

4.1. Nebenleistungen VOB 4.1

Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299.

- Auf- und Abbau sowie Vorhalten von Gerüsten (Arbeitsbühne kleiner 2m)
- Liefern von Drahtstiften und Holzschrauben
- Säubern des Putzgrundes von losen Teilen
- Vornässen von stark saugenden Putzgrund und Feuchthalten von Putzgrund bis zum Abbinden
- Zubereiten des Mörtels und Vorhalten aller hierzu erforderlichen Einrichtungen, auch wenn der Auftraggeber die Stoffe bestellt.
- Vorlage vorgefertigter Oberflächen- mit Farbmustern
- Ein-, Zu- und Beiputzarbeiten (außer Arbeiten nach VOB 4.2.6)
- Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen einschließlich der erforderlichen Stoffe(außer Maßnahmen nach VOB 4.2.7)

4.2. Besondere Leistungen VOB 4.2

Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299.

- Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen (leicht verschließbar) wenn Auftraggeber diese nicht stellt
- Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten (höher als 2m)
- Umbau von Gerüsten für andere Unternehmer
- Herstellen von im Bauwerk verbleibende Verankerungen
- Ein-, Zu- und Beiputzarbeiten soweit sie nicht im Zuge mit den übrigen Putzarbeiten, bei Innenputzarbeiten im selben Geschoss, ausgeführt werden können. Nachträglichen Schließen und Verputzen von Schlitzten und ausgesparten Öffnungen.
- Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen und Einrichtungsgegenständen, wie Abkleben von Fenstern und Türen, von eloxierten Teilen, Abdeckung von Belägen, Staubdichte Abdeckung von empfindlichen Einrichtungen und Technischen Geräte, Schutzabdeckungen, Schutzanstrichen, Staubwände u. Ä. einschließlich der hierzu erforderlichen Stoffe.
- Reinigung von grober Verschmutzung verursacht von anderen Unternehmern
- Herstellen von Proben und Mustern
- Liefern statischer und bauphysikalischer Nachweise
- Erstellen von Verlege und Montageplänen
- Herstellen und oder Anpassen von Aussparungen u. Ä. soweit sie nicht im Zuge mit den anderen Arbeiten ausgeführt werden können.
- Nachträgliches Herstellen / Schließen von Löchern in Mauerwerk und Beton
- Ausbau und Oder Wiedereinbau von Bekleidungselementen für Leistungen anderer Unternehmer
- Nachträgliches Anarbeiten und/oder nachträglicher Einbau von Teilen
- Zuschnitte von Bekleidungen an Schrägen
- Herstellen von Hilfskonstruktionen im bereich von Decken und Wänden zur Aufnahme von Installationsteilen, Beleuchtungskörpern u. Ä.
- Herstellen von Fugenüberspannungen, Streifen-Bewehrungen und Streifenputzträgern bis 1m Breite
- Herstellen von Abschottungen, Schürzen und Scheinunterzügen bei Deckenbekleidungen, unter Decken und Wandbekleidungen
- Herstellung von Türen, Fenster u. Ä. bei Trockenbauweise
- Herstellung von Kehlen und Gesimsen
- Herstellung von Ecken und Verkröpfungen an Stuck-Profilen, Kehlen und Gesimsen
- Herstellung von Sohlbänken, Fenster- und Türrahmungen und Faschen
- Einbau von Einputzschienen, Putztrennschienen, Eckschutzschienen, Richtwinkeln an Kanten, Leisten u. Ä.
- Herstellen von Anschlüssen an andere Bauteile,
- Anschluss-, Bewegungs- und Gebäudetrennfugen
- Herstellen von Putzanschlüssen und Putzabschlüssen nur soweit sie besondere Maßnahmen erfordern

05. Abrechnung VOB 5

5.1. Hinweise für das Aufstellen der Leistungs-Beschreibung VOB 0.1+0.2

Diese Hinweise ergänzen die ATV 18299. Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Angaben bei der Ausführung:

- Art und Beschaffenheit des Untergrundes bzw. die Vorbehandlung des Putzgrundes
- Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke
- die geforderte gestalterische Wirkung der Flächen, sowie die Anzahl der geforderten Muster und Modelle
- ob Auftragnehmer Verlege- oder Montagepläne zu liefern hat
- Besonderer Schutz von Bauteilen, Einrichtungsgegenständen und Leistungen
- besondere physikalische Eigenschaften (Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchtschutz sowie

- lüftungstechnische Anforderungen, besondere mechanische Belastung)
- besondere chemische Anforderungen (chemischer Holzschutz, Art und Anforderung des Korrosionsschutz, sonstige chemische Sonderbeanspruchung)
- Art der Bekleidung (Dicke, Masse der Einzelteile) sowie Befestigungsart und Durchführung
- ob und wie Fugen abzudichten bzw. abzudecken sind
- Art und Eigenschaften des Putzes
- Anbringen von Einputzschienen, Putztrennschienen, Eckschutzschienen u. Ä.
- Vorgezogenes und Nachträgliches Herstellen von Teilflächen

5.2. Einzelangaben bei der Abweichung von der ATV VOB 0.3

Regelungen, die von der ATV abweichen sind in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

- wenn Nägel, Klammern u. Ä. bei Verwendung in feuchter Umgebung oder mit Gips aus nichtrostendem Material sein müssen
- wenn erhöhte Anforderungen an die Ebenheit gestellt sind
- wenn Putze nicht als geriebene Putze ausgeführt werden sollen
- wenn geformte Stuckteile für Außenflächen nicht in Kalkzementmörtel ausgeführt werden sollen
- wenn Formstücke aus Stuckmarmor auf andere Art befestigt werden sollen
- wenn für Antragarbeiten verwendete Stuckmörtel entgegen der vorgesehenen Regelung angetragen und geformt werden soll, z.B. langsam bindender Zement bzw. Gips
- wenn Bauteil in Trockenbauweise unter Berücksichtigungen von Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchteschutz ausgeführt werden sollen
- wenn sichtbare Randwinkel und Deckleisten abweichend
- von der vorgesehenen Regelung verlegt werden sollen
- wenn Dämmstoffe abweichend von der vorgesehenen Regelung eingebaut werden sollen
- wenn Vorsatzschalen nicht dem vorgeschriebenen Schalldämm-Maß nach DIN 4109 ausgeführt werden sollen
- wenn Unterböden abweichend von der vorgesehenen Regelung verlegt werden sollen

5.3. Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- Flächenmass (m²), getrennt nach Bauart und Massen für:
 - Wand- und Deckenputz innen und außen, getrennt nach Art des Putzes
 - Drahtputzwände und –Decken
 - flächige Bewehrungen und Putzträger
 - Stuckflächen
 - Deckenbekleidungen und Unterdecken
 - Dämmungen und Dämmplatten an Decken und Wänden
 - Wandbekleidungen
 - Vorsatzschalen
 - nichttragende Trennwände
 - Unterböden
 - Dämmungen, Auffüllungen und Schüttungen unter Böden
 - Unterkonstruktionen
 - Folien, Pappen und Dampfsperren

- Längenmass (m), getrennt nach Bauart und Massen für:
 - Leibungen von Öffnungen, Aussparungen und Nischen
 - Putz- und Bekleidungsarbeiten an Pfeilern, Lisenen, Stützen und Unterzügen
 - Zuschnitte von Bekleidungen an Schrägen, z.B. an Decken, Wänden und Böden
 - Putze an Gesimsen und Kehlen sowie Ausrundungen
 - Putzanschlüsse und Putzabschlüsse
 - Stuckprofile
 - Sohlbänke, Fenster- und Türrahmungen, Friese, Faschen, Putzbänder, Schattenfugen und dergleichen
 - Hilfskonstruktionen im Bereich Von Decken und Wänden zur Aufnahme von Installationsteilen, Beleuchtungskörpern u. Ä.
 - Richtwinkel an Kanten, Kantenschutzprofile, Einputz-Schienen, Sockelschienen, Randwinkel, Lüftungsprofile, Anschnittstücke, Abschlussprofile, Vorhangschienen, u. Ä.
 - Anschlüsse an andere Bauteile, Anschluss-, Bewegungs- und Gebäudetrennfugen, Fugenüberspannungen
 - Streifenbewehrungen und Streifenputzträger bis 1m Breite
 - Abschottungen, Schürzen, Unterzüge in Decken-Bekleidungen, Unterdecken und bei Wandbekleidungen
 - Dichtungsbänder, Dichtungsprofile, Ausspritzungen

- Anzahl (Stück), getrennt nach Bauart und Massen für:
 - Herstellen von Öffnungen für Türen, Fenstern u. Ä. bei Trockenbauweise
 - Herstellen von Aussparungen und Hilfskonstruktionen für Einzelleuchten, Lichtbänder, Lichtkuppeln, Lüftungsgitter, Luftauslässe, Revisionsöffnungen, Stützen, Pfeilervorlagen,
 - Schalter, Steckdosen, Rohrdurchführungen, Kabel,
 - Installationsteile u. Ä.
 - Stuckarbeiten (Rosetten o. Ä.)
 - Ecken und Verkröpfungen von Stuckprofilen, Gesimsen und Kehlen
 - Putz- und Bekleidungsarbeiten an Schornsteinköpfen, Konsolen usw.
 - Einbau von Einzelleuchten, Lichtbändern, Lüftungsgittern, Luftauslässen, Gerüstverankerungen u. Ä.
 - Anarbeiten an Installationen bei Trockenbauweise
 - Herstellen von Öffnungen für Türen, Fenstern u. Ä. bei Trockenbauweise

06. Abrechnung VOB 5

Die Ermittlung der Leistung, ob nach Zeichnung oder nach Aufmass sind zugrunde zu legen.

- für Putz, Stuck, Dämmungen, Auffüllungen, Schüttungen,
- Bekleidungen, Unterböden, Vorsatzschalen, Unter-
- Konstruktionen, flächige Bewehrungen und Putzträger
- sowie Folien, Pappen und Dampfsperren
- auf Flächen ohne begrenzende Bauteile die Masse der zu
- bearbeitenden Fläche
- bei Flächen oder nichttragenden Wänden mit begrenzenden Bauteilen die zu behandelnde Fläche bzw. das Bauteil bis zu den begrenzenden nicht zu behandelnden Bauteilen.
- bei Fassaden die Masse der Verkleidung
- bei der Ermittlung des Längenmasses wird die größte, gegebenenfalls abgewickelte Bauteillänge gemessen. Fugen werden übermessen.
- die Wandhöhen überhöhter Räume werden bis zum
- Gewölbeanschnitt, die Wandhöhe der Schildwände bis zu

- 2/3 des Gewölbestichs gerechnet
- Fußleisten und Konstruktionen bis 10cm Höhe werden übermessen
- bei der Flächenermittlung von gewölbten Decken mit einer Stichhöhe unter 1/6 der Spannweite wird die Fläche des überdeckten Raumes gerechnet.
- Bei größerer Stichhöhe wird die Fläche der abgewickelten
- Untersicht gerechnet
- in Decken, Wänden, Dächern, Schalungen, Wand- und
- Deckenbekleidungen, Vorsatzschalen, Dämmungen,
- Sperrern und leichten Außenwandbekleidungen werden
- Öffnungen, Aussparungen und Nischen bis zu 2,5m²
- Einzelgröße übermessen
- Ganz oder teilweise geputzte, bekleidete oder gedämmte Leibungen von Öffnungen, Aussparungen und Nischen über 2,5m² Einzelgröße werden gesondert gerechnet
- in Böden und dazugehörigen Dämmungen, Schüttungen, Sperrern u. A. werden Öffnungen und Aussparungen bis 0,5m² Einzelgröße übermessen.
- Rückflächen von Nischen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihrem Maß gesondert gerechnet
- Öffnungen, Nischen, Aussparungen werden, auch falls sie unmittelbar zusammenhängen getrennt gerechnet
- Herstellen von Aussparungen für Einzelleuchten, Lichtbänder, Lichtkuppeln, Lüftungsgitter, Luftauslässe, Revisionsöffnungen, Stützen, Pfeilervorlagen, Schalter, Steckdosen, Rohrdurchführungen, Kabel, u. Ä. wird, getrennt nach Größe, gesondert gerechnet
- bei gedämmten, bekleideten, beschichteten und geputzten Flächen werden Rahmen, Riegel, Ständer und andere Fachwerkteil sowie Sparren, Lattungen und Unier-Konstruktionen übermessen
- bei Abrechnung nach Längenmass werden Unterbrechungen über 1m Einzellänge abgezogen
- bei Abrechnung nach Flächenmass werden Öffnungen, Aussparungen und Nischen über 2,5m² Einzelgröße, in Böden über 0,5m² Einzelgröße abgezogen.